84. In welcher Sühe hat der einzelne beteiligte Fleischer nach dem § 401 MAbgD. Wertersatz zu leisten, wenn mehrere ein Tier unter Sinterziehung der Schlachtstener gemeinschaftlich geschlachtet und unter sich geteilt haben?

I. Straffenat. Urt. v. 31. Mai 1938 g. P. u. a. 1 D 284/38.

1. Landgericht Umberg.

Hus ben Gründen:

Taß bei Schlachtsteuerhinterziehung das Fleisch des geschlachteten Tieres als steuerpsichtiges Erzeugnis i. S. des § 401 MUbg T. anzusehen ist, hat das MV. in der Entscheidung v. 29. November 1937 2 D 538/37 (MVSt. Vd. 72 S. 6) eingehend dargelegt, nachdem es schon frühere Urteise des MV. angenommen hatten. An dieser Mechtsprechung ist sestzuhalten. Der von einer anderen Aussassung ausgehende Runderlaß des MFinM. v. 18. Januar 1937, auf den sich Mechtsprechung noch berusen, ist ausgehoden worden (vgl. darüber die AV. d. NFM. v. 21. Januar 1938 TJ. S. 132).

Demgemäß mußte das U.G. gegenüber den Angeklagten nach dem § 401 RAbgD, auf Wertersatzleistung an Stelle der nicht mehr ausführbaren Einziehung des Fleisches erkennen.

Mit Recht hat das Gericht dabei für jeden Angeklagten nicht den Wert der halben Tierkörper zugrunde gelegt, die jeder bei den gemeinschaftlichen Schlachtungen zugeteilt erhalten hat, sondern ungeteilt je den vollen Vert des Fleisches aller Tiere, dei deren Schlachtung jeder Angeklagte beteiligt gewesen ist. Diese Bemessung ist keineswegs "unlogisch", wie die Revision meint; namentlich trisst es nicht zu, daß die Vertersaßleistung nur die Ansgabe habe, an Stelle einer unmöglich gewordenen Einziehung die Vergnahme eines nicht mehr greisbaren Einziehungsgegenstandes rein wirtschaftlich zu erssehen ("auszugleichen", wie die RevVegr. sagt). Sondern sowohl

die Einzichung als auch die Wertersatzleiftung, auf die an Stelle einer nicht vollziehbaren Einziehung zu erkennen ist, find Nebenstrafen, die nach dem § 401 MUGD. neben die Hauptstrafe der Steuerzmviderhandlung (§ 396 MilbgD.) treten und fich in ihrem Make nach der Straftat zu richten haben. Wird also eine Schlachtung unter Hinterziehung ber Steuer ausgeführt, so ist gegenüber jedem an der Straftat beteiligten Mittäter unverfürst neben der hauptftrafe auch die Nebenftrafe, also die Einziehung des ganzen Tierförpers, und für den Fall, daß fie nicht vollzogen werden kann, eine weitere Weldstrafe (MUSt. 23d. 71 E. 2, 3) in Höhe des Wertes des ganzen durch Schlachtung zubereiteten Tierkörpers festzuseten die Nebenstrafe übrigens in derselben Sohe auch gegenüber dem Gehilfen (MOSt. Bd. 68 S. 11) —. Allerdings kann die Einziehung immer nur einmal vollzogen werden. Das wirkt aber nicht in der Weise, daß für den Fall der Ummöglichkeit der Einziehung die Wertersatzleistung auf mehrere an der Steuerhinterziehung beteiligte Berurteilte zu verteilen wäre, sondern dadurch, daß sich die Wertersatz leistung erledigt, wenn die Einziehung vollzogen wird, und daß mehrere zu Wertersat Verurteilte im Rahmen ihrer Beteiligung an derselben Straftat für ihn nur als Gesamtschuldner haften, so daß die Rahlung des einen den anderen befreit und untereinander die Last des Wertersates auszugleichen ist. (Wegen der Ersatfreiheitsstrafe val. in solden Fällen NGSt. Bd. 68 S. 37.)